

Besondere Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamt) zum städtischen Zuschuss des Angebots „Wolke 13“ des Trägers Stiftung Jugendhilfe aktiv

- gültig ab 01.01.2024 -

1 Grundsätze zur Durchführung

1.1 Grundsätzliches

Kriterien bei der Einrichtung und Förderung von Angeboten für junge Menschen in Stuttgart sind insbesondere die Berücksichtigung spezifischer Lebenssituationen von Mädchen und Jungen, eine Alltags- und Lebensweltorientierung, die Partizipation und Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Berücksichtigung der Leitlinien zur Integration und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe.

1.2 Fördergrundlage

Der Träger verpflichtet sich zum Betrieb eines individuellen Schul-Inklusionsangebots für alle Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder welche, die unabhängig von rechtlich codierter Diagnosen Probleme haben, mit dem Ziel einer gemeinsamen Beschulung.

Rechtliche Grundlage hierfür sind die §§ 1, 2 und 13 SGB VIII.

1.3 Zielgruppe

Zielgruppe sind alle Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Kindern und Jugendlichen, die unabhängig von rechtlich codierter Diagnosen Probleme haben, damit *alle gleichberechtigt leben und lernen können – egal wie unterschiedlich sie sind.*

1.4 Ausgestaltung des Angebots

Das Angebot „Wolke 13“ in Bösau bietet schulische Inklusionshilfen mit folgenden Konzeptbausteinen an:

- „Wolke 13“ ist ein Raum
- Es sind zwei Personen vor Ort (Lehrperson und Sozialpädagogische Fachkraft)
- Jedes Kind bekommt in der Krise das, was es braucht
- Kooperationen
- Elternarbeit als Querschnittsaufgabe

1.5 Angebotsveränderungen

Angebotsveränderungen bezüglich der Zielgruppe, der Inhalte sowie eine wesentliche Einschränkung oder Ausweitung des Angebots, insbesondere wenn dies eine höhere Förderung zur Folge haben würde, können nur in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Stuttgart vorgenommen werden.

1.6 Verpflichtungen

- Der Träger verpflichtet sich, mit dem Jugendamt die Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) sowie die Vereinbarung zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 61 Abs. 3) SGB VIII abzuschließen.
- Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die wegen einer Straftat entsprechend § 72a SGB VIII verurteilt worden sind.

- Der Träger verpflichtet sich, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung durchzuführen und zur Kooperation mit der fachlich zuständigen Handlungsfeldkonferenz.

2 Art und Umfang der Zuwendung

- 2.1 Für die Beteiligung am Angebot „Wolke 13“ mit 0,8 Fachkraftstellen erhält die Stiftung Jugendhilfe Aktiv im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine jährliche pauschale Zuwendung in Höhe von:

2024 68.231 € 2025 69.188 €

Hinzu kommt eine jährliche Sachkostenpauschale in Höhe von 19.500 € sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 1.560 €. Miete, Mietneben- und Raumkosten werden nicht gefördert.

- 2.2 Die Personalkostenförderung wird vorbehaltlich einer Gemeinderatsentscheidung entsprechend der Tarifentwicklung des TVöD SuE fortgeschrieben.
- 2.3 Mit dieser Pauschale sind alle laufenden Aufwendungen für den Träger abgegolten. Eine weitere Bezuschussung der Personal-, Sach- oder Verwaltungskosten einschließlich Verwaltungsfachkräfte etc. erfolgt nicht.
- 2.4 Stellen für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen dürfen nur von Fachkräften i. S. d. § 72 Abs. 1 SGB VIII besetzt werden.
- 2.5 Zuschussunschädlich ist eine unbesetzte Fachkraftstelle bis zu 60 Tage pro Kalenderjahr. Dabei ist zu gewährleisten, dass für diesen Zeitraum keine Angebotsverringerung eintritt. Eine Fachkraftstelle kann während dieses Zeitraums mit einer Honorarkraft mit pädagogischer Ausbildung besetzt werden. Für jeden weiteren Tag, an dem die Fachkraftstelle nicht besetzt ist bzw. sobald eine Verringerung des Angebots eintritt, wird der pauschale Zuschuss anteilig gekürzt.
- 2.6 Es erfolgt keine Kompensation fortfallender Zuschüsse Dritter durch die Landeshauptstadt Stuttgart.
- 2.7 Im Rahmen dieser Nebenbestimmungen werden keine Investitionszuschüsse gewährt.

3 Verwendung der Zuwendung und Verfahren

- 3.1 Der Träger verwaltet das zugewiesene Budget in eigener Verantwortung. Der Zuschuss ist ausschließlich für die unter Punkt 1 beschriebenen Aufgaben zu verwenden.
- 3.2 Der Träger kann aus nicht verwendeten Finanzmitteln eine Rücklage von bis zu 5 % des jährlichen städtischen Zuschusses bilden. Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Aufgaben nach Punkt 1 oder für damit zusammenhängende Investitionen zu verwenden. Die Auflösung muss innerhalb von fünf Jahren nach Bildung erfolgen. Nicht aufgelöste Rücklagen werden auf den Zuschuss angerechnet.
- 3.3 Der Betriebskostenzuschuss der Stadt gemäß Punkt 2 stellt eine Maximalförderung dar. Angebote, die nicht in diesen Nebenbestimmungen geregelt sind, rechtfertigen keinen weiteren städtischen Betriebszuschuss.
- 3.4 Die Summe der Einnahmen darf die Summe der anerkannten Gesamtausgaben nicht überschreiten. Andernfalls wird der städtische Zuschuss entsprechend gekürzt. Hiervon unbenommen bleibt die obengenannte Rücklagenbildung.
- 3.5 Zweckentfremdete Zuschüsse hat der Träger an die Landeshauptstadt Stuttgart zurückzuzahlen. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass
 - die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde,
 - eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
 - die Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

4 Berichtswesen

Der Träger übermittelt jährlich den Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf die Förderung folgenden Jahres verbunden mit einem evaluierenden Jahresbericht des Angebots an die Jugendhilfeplanung. Die Evaluationskriterien (insbesondere zur Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, Verweildauer und Perspektiven der Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach Abschluss des Angebots) werden ggfs. in der Angebotsbegleitgruppe unter Einbeziehung der Jugendhilfeplanung gemeinsam festgelegt.

5 Geltungsdauer

- 5.1 Diese Nebenbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- 5.2 Der Förderzeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Der Träger des Angebots verpflichtet sich, eine beabsichtigte Beendigung seiner Tätigkeit spätestens ein Jahr vorher dem Jugendamt anzuzeigen.
- 5.3 Der Förderbescheid kann aufgehoben werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die in den

Nebenbestimmungen genannten Verpflichtungen oder der Wegfall oder Teilwegfall (mehr als 50 %) des Angebots anzusehen. Für den Fall der Aufhebung des Förderbescheids sind die städtischen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Form der Buchhaltung muss den üblichen Grundsätzen entsprechen. Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen dieser Nebenbestimmungen.
- 6.2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg sind Bestandteil dieser Nebenbestimmungen und werden analog angewandt.
- 6.3 Sollte eine Bestimmung dieser Nebenbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Förderung am nächsten kommt.
- 6.4 Rechte und Pflichten Dritter werden von diesen Fördergrundsätzen nicht berührt.